

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes
und des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz**

Datum: 24. März 2009

Nummer: 2009-081

Bemerkungen: [**Verlauf dieses Geschäfts**](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 24. März 2009

betreffend

Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes und des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz

Programmpunkt Nr. 2.01.05 Regierungsprogramm 2008-2011

Massnahme Nr. 2.01.05 Jahresprogramm 2009

1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Die Fachempfehlung der Finanzdirektorenkonferenz zur Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte, das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM1) oder das sog. Buschor-Modell, aus dem Jahre 1981 war im Kanton Basel-Landschaft bereits in den 80er Jahren umgesetzt worden. Die Rechnungslegung im Kanton wurde seither schrittweise weiterentwickelt, sei es im Rahmen von Revisionen der rechtlichen Bestimmungen oder mit Anpassungen der Praxis.

Inzwischen wurde das Harmonisierte Rechnungsmodell der Finanzdirektorenkonferenz in Anlehnung an die Internationalen Standards für öffentliche Gemeinwesen (International Public Sector Accounting Standards; IPSAS) weiterentwickelt. Das Handbuch zur Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte, das HRM2, wurde am 25. Januar 2008 von der Finanzdirektorenkonferenz als Fachempfehlung verabschiedet.

Auf den 1. Januar 2010 werden die Finanz- und Personalwesen-Software durch ein neues ERP-System¹ (SAP) abgelöst (vgl. LRV 2007-302). Mit dem neuen EDV-System wird gleichzeitig das revidierte Rechnungsmodell HRM2 der Finanzdirektorenkonferenz umgesetzt. Dazu wird eine Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes, des Dekrets und der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz vorgenommen. Diese Teilrevision umfasst die Elemente der neuen Rechnungslegung gemäss HRM2, welche im Laufe der Anpassungen in den vergangenen Jahren nicht schon umgesetzt worden sind. Zusätzlich wird die Aktivierungsgrenze für Investitionen von 200'000 Fr. auf 300'000 Fr. erhöht. Die Betriebsbuchhaltung wird in der Verwaltung flächendeckend eingeführt, und die Bewirtschaftung der Anlagen erfolgt neu basierend auf einer integrierten Anlagebuchhaltung.

¹ ERP = Enterprise Resource Planning. ERP umfasst alle Systeme für unternehmensweite Planung, Controlling, Dokumentation und Abwicklung der betriebswirtschaftlichen Prozesse. Das ERP deckt im Kanton Basel-Landschaft die Bereiche Finanzen, Personal und Logistik (Materialverwaltung) ab.

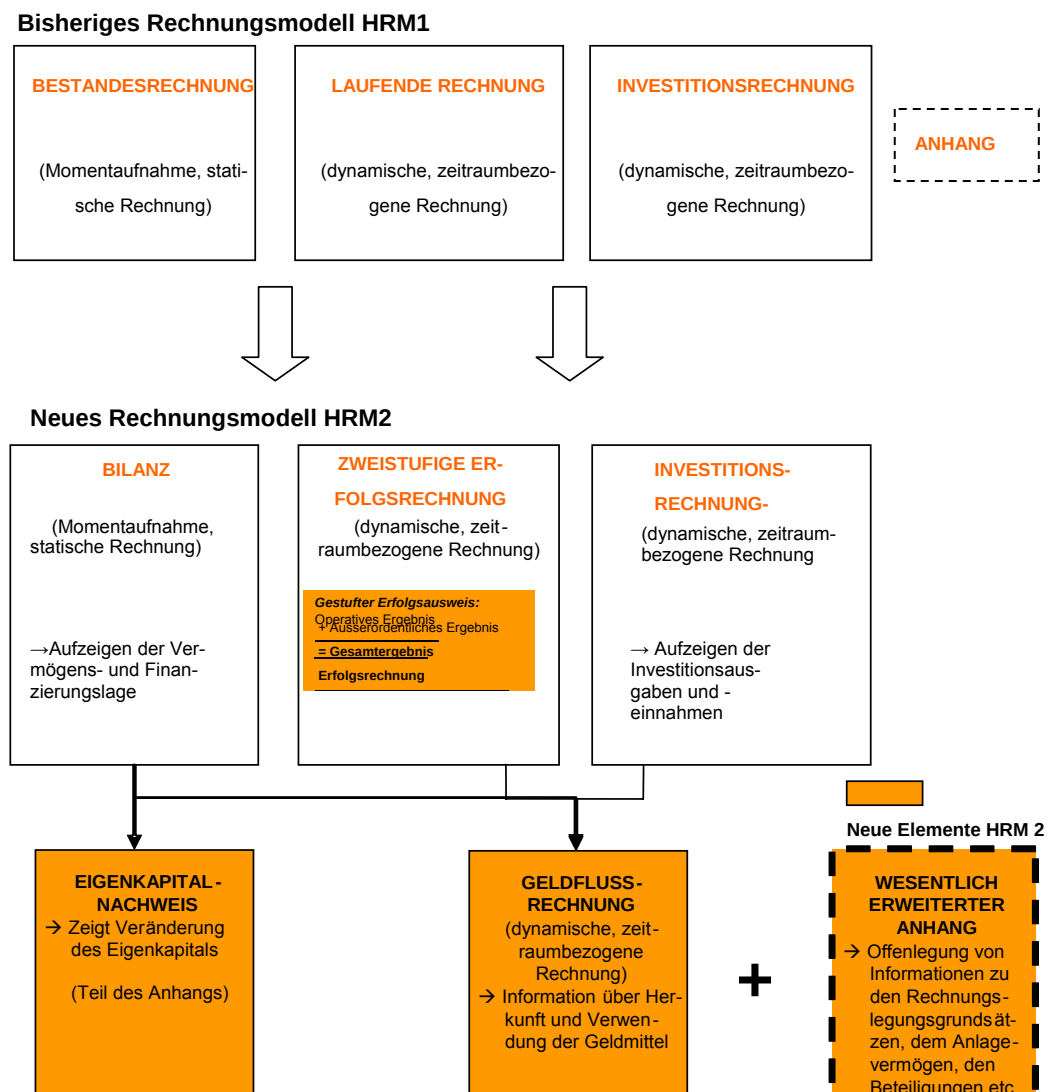
Nach der Einführung der neuen Rechnungslegung soll dem Landrat eine Vorlage zur Totalrevision des Finanzrechts, welche u.a. eine Anpassung der Finanzkompetenzen und eine Weiterentwicklung des Berichtswesens an den Landrat beinhaltet, unterbreitet werden.

2. Die Neuerungen im Finanzhaushaltsgesetz und im Dekret

2.1 Neue Elemente des Rechnungsmodells HRM2

Das Rechnungsmodell HRM1 weist als Hauptelemente die drei Teile Bestandesrechnung, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung auf; die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung stellen die Verwaltungsrechnung dar. Das revidierte Rechnungsmodell HRM2 wird zur Erhöhung der Transparenz sowie für eine präzisere Sicht auf die Vermögens- und Ertragslage um einen Eigenkapitalnachweis, eine Geldflussrechnung sowie einen ausgebauten Anhang zur Staatsrechnung erweitert. Die neuen Bezeichnungen und Elemente im HRM2 sind in der nachstehenden Abbildung grau markiert.

Abbildung 1: Das bisherige Rechnungsmodell HRM1 und das HRM2 im Vergleich



Das HRM2 enthält im Wesentlichen folgende neue Elemente, welche im revidierten Finanzhaushaltsgesetz bzw. im Dekret berücksichtigt werden:

a) Grundsätze

Das HRM2 ist auf die periodengerechte Verbuchung von Aufwänden und Erträgen ausgerichtet. Dieses Prinzip ist mit dem Grundsatz der Sollverbuchung schon im geltenden FHG verankert (vgl. § 7 Abs. 2). Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Budget und Jahresrechnung muss auch das Budget soweit wie möglich periodengerecht erstellt werden. Das Gesetz nennt als neue Rechnungslegungsgrundsätze: Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit („Stetigkeit“) (vgl. § 7 neu).

b) Gestufter Erfolgsausweis

Das Ergebnis der Laufenden Rechnung (neu Erfolgsrechnung) wird in ein betriebliches Ergebnis, in ein Ergebnis aus Finanzierung und in ein ausserordentliches Ergebnis aufgeteilt. Damit wird die Transparenz beim Ergebnisausweis erhöht.

c) Aktivierung/Bewertung

Im geltenden FHG werden die Aktiven zum Beschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Wie bisher wird das Verwaltungs- und das Finanzvermögen zum Beschaffungswert oder alternativ zum Verkehrswert bilanziert (vgl. neu § 15 und 16 FHG). Das Verwaltungsvermögen wird neu gemäss der Entwertung durch Nutzung über die angenommene Nutzungsdauer abgeschrieben. Die bisher geltende einheitliche Abschreibungsregel von 10% des Restbuchwertes wird damit durch nach Lebensdauer differenzierte Abschreibungssätze ersetzt. Damit wird die Transparenz über die tatsächlich notwendigen Abschreibungen erhöht. Diese neuen Abschreibungsregeln setzen die Einführung einer flächendeckenden Anlagebuchhaltung voraus.

Das Finanzvermögen wird nicht abgeschrieben. Wertveränderungen beim Finanzvermögen sind separat zu ermitteln und mit Wertberichtigungen zu berücksichtigen. Die Wertschriften im Finanzvermögen werden wie bisher per Bilanzstichtag zum eidg. Steuerwert bewertet, die Anlagen im Finanzvermögen werden einer periodischen Neubewertung unterzogen.

d) Anhang zur Staatsrechnung

Die Staatsrechnung (§ 33 FHG und § 9 Dekret) besteht wie bisher aus den Elementen Erfolgsrechnung, Bilanz und Investitionsrechnung. Neu wird der Anhang zur Staatsrechnung ausgebaut, mit dem Ziel, dass mit den zusätzlichen Informationen die Interpretation der Rechnung vereinfacht wird (vgl. § 9 Abs. 1 Dekret). Der Anhang hat die Funktion, dass die Vergleichbarkeit der Rechnungen gewährleistet wird, indem Änderungen in der Darstellung der Rechnung und der Bewertungsgrundsätze offengelegt werden. Für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird die Rechnung mit Sachverhalten ergänzt, die nicht in der Erfolgsrechnung oder Bilanz aufgenommen werden müssen (z. Bsp. Eventualverpflichtungen, operative Leasingverbindlichkeiten (operatives Leasing liegt dann vor, wenn das Leasinggut nach Ende der Vertragslaufzeit nicht in den Besitz des Leasingnehmers übergeht). Folgende Elemente sind neu im Anhang:

- *Eigenkapitalnachweis:* Ziel ist es, die Ursachen für die Veränderung des Eigenkapitals aufzuzeigen.
- *Geldflussrechnung:* Während die Bilanz das Vermögen und Kapital bei Jahresende erfasst und die Erfolgsrechnung sämtliche erfolgswirksamen Vorgänge eines Jahres wiedergibt, weist die Geldflussrechnung die finanziellen Bewegungen während des Jahres aus. Sie zeigt die Herkunft und Verwendung von finanziellen Mitteln und legt die Ursachen für diese Entwicklungen offen. Unterschieden werden gewöhnlich drei Stufen: Betriebliche Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Alle Stufen zusammen zeigen die Veränderung der flüssigen Mittel (Kassenbestände, Post- und Bankkonti und vergleichbare liquide Vermögen) innerhalb eines Jahres.
- *Rückstellungsspiegel:* Die Rückstellungen werden in aggregierter Form im Anhang zur Rechnung aufgeführt.

- *Beteiligungsspiegel:* Neu werden die Verflechtungen zu wesentlichen Beteiligungen² in einem Beteiligungsspiegel aufgezeigt. Mit diesem Beteiligungsspiegel wird eine konsolidierte Betrachtungsweise über den Kantonshaushalt ermöglicht. Mit dem Beteiligungsspiegel können die bestehenden finanziellen Verflechtungen und Risiken transparent aufgezeigt werden. Er enthält unter anderem die Beteiligungsquote, den Anschaffungswert, den Beteiligungsbuchwert, das anteilige Eigenkapital, das Jahresergebnis der Einheit, Informationen zu gegenseitigen Finanzströmen sowie allenfalls Eventualverbindlichkeiten inklusive Erläuterungen.
- *Anlagespiegel:* Der Anlagespiegel zeigt die Zu- und Abgänge in den einzelnen Anlagekategorien auf. Im Gegensatz zum bereits heute ausgewiesenen Anlagespiegel soll der Anlagespiegel aus der Anlagebuchhaltung direkt generiert werden.

e) Neue Begriffe, einheitliche Sprachregeln

„Laufende Rechnung“ wird ersetzt durch „Erfolgsrechnung“, „Bestandesrechnung“ durch „Bilanz“, der Begriff „Verwaltungsrechnung“ verschwindet.

2.2 Weitere Neuerungen

a) Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Investitionsausgaben

Gemäss geltendem Recht sind Ausgaben für Investitionen, welche den Betrag von Fr. 200'000 pro Objekt überschreiten, der Laufenden Rechnung zu belasten. Die Aktivierungsgrenze war in den vergangenen Jahren nie angehoben worden. Sie soll im Rahmen der vorliegenden Revision des Finanzhaushaltsgesetzes auf 300'000 Franken pro Objekt angehoben werden. Mit der Erhöhung der Aktivierungsgrenze kann der Aufwand für die Führung der Anlagebuchhaltung in vernünftigen Grenzen gehalten werden. Zudem werden die Abweichungen vom Grundsatz der Aktivierung, wie sie seit mehreren Jahren Praxis sind und vom Landrat beschlossen worden sind, explizit festgehalten (vgl. neuer § 15 Abs. 3).

b) Einführung einer Betriebsbuchhaltung

Mit § 4a und 4b im Dekret wird festgelegt, dass alle Dienststellen, die Landeskanzlei und die Gerichte eine Betriebsbuchhaltung auf Stufe Kostenstelle führen müssen. Dies führt dazu, dass die Betriebsbuchhaltung auf Stufe Kostenstelle flächendeckend eingeführt wird.

Der Regierungsrat bestimmt die Dienststellen, welche zwingend eine Kostenträgerrechnung führen müssen. Es handelt sich um Dienststellen, deren Leistungen durch Gebühren oder zweckgebundene Erträge ganz oder teilweise finanziert werden. Den nicht zur Kostenträgerrechnung verpflichteten Dienststellen inkl. Landeskanzlei und Gerichte ist es freigestellt, eine solche gleichwohl einzuführen.

² Unter einer Beteiligung wird eine Institution verstanden, die teilweise oder ganz im Eigentum des Kantons ist oder welche eine öffentliche Aufgabe oder eine Aufgabe im Interesse des Kantons ausserhalb der Kantonsverwaltung erfüllt. Der Kanton geltet die erbrachten Leistungen aus öffentlichen Mitteln ab oder es besteht eine Staatsgarantie (von Rechts wegen oder faktisch aus politischen Gründen) (vgl. auch LRV 2007-219 betreffend Steuerung der Beteiligungen des Kantons (Agenturbericht)).

c) Neuer Kontenrahmen

Das Handbuch zum HRM2 enthält einen neuen Kontenrahmen. Die Bilanzgliederung erfolgt wie bisher nach den Kriterien der Realisierbarkeit (Aktivseite) und der Fristigkeit (Passivseite), wobei die Unterscheidung in Finanz- und Verwaltungsvermögen beibehalten wird.

d) Spitalbetriebe

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat am 21. Dezember 2007 die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Spitalfinanzierung beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die erforderlichen Änderungen der Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung⁴ (VKL) sowie der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung⁵ (KVV) wurden vom Bundesrat im Oktober 2008 beschlossen und ebenfalls auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Die Spitalfinanzierung bringt eine Umsteuerung des Systems. Die Spitalplanung hat auf einer leistungsorientierten Bedarfsplanung der Kantone für die eigene Kantonsbevölkerung zu basieren. Zur Stärkung des Wettbewerbs beinhaltet die Revision die Ausdehnung der freien Wahl unter den Spitälern und Geburtshäusern, auch wenn sie nicht auf der Liste des Wohnkantons sind: Die Patientinnen und Patienten werden unter den auf der Liste eines Standortkantons aufgeführten Spitälern frei wählen können (sogenannte "Listenspitäler"), ohne dass wie heute bei nicht medizinisch indizierten Hospitalisationen der Finanzierungsbeitrag des Kantons wegfällt. Zudem können die Versicherten mit Spitälern und Geburtshäusern, die nicht auf einer kantonalen Liste aufgeführt sind, Verträge über die Vergütung von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abschliessen (sogenannte "Vertragsspitäler"). Die Planung muss diesen neuen Vorgaben Rechnung tragen, immer mit dem Ziel die Versorgung der Kantonsbevölkerung sicherzustellen. Dazu muss der Versorgungsbedarf für die Kantonsbevölkerung ermittelt und dem Angebot gegenübergestellt werden, unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten der Versicherten, der medizinisch indizierten Hospitalisationen und unter Berücksichtigung jener Behandlungen, die in Vertragsspitälern und Vertragsgeburtshäusern vorgenommen werden.

Die stationäre Behandlung in einem Spital oder Geburtshaus erfolgt neu auf der Basis von Pauschalen. Diese Pauschalen sollen in der Regel Fallpauschalen sein, müssen jedoch stets leistungsbezogen sein und auf gesamtschweizerischen einheitlichen Strukturen beruhen. Die Einführung der Pauschalen sowie der Finanzierungsregelung einschliesslich des Einbezugs der Investitionskosten muss spätestens per 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein.

Die Abgeltung der stationären Leistungen basiert auf dem neuen Artikel 49a des KVG. Die Vergütung wird vom Kanton und den Versicherern anteilmässig übernommen. Der kantonale Anteil beträgt mindestens 55 Prozent. Artikel 49a bestimmt auch, wie der Kanton seinen Anteil zu bezahlen hat: Er entrichtet seinen Anteil direkt dem Spital. Das Spital stellt somit dem Kanton neu Rechnung für stationäre Behandlungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons. Dabei spielt es keine Rolle mehr, ob dieses Spital ein Privatspital ist oder beispielsweise das Kantonsspital Bruderholz. Entscheidend ist nur, dass das Spital ein sogenanntes "Listenspital" ist.

Die Spitäler haben gemäss Artikel 49 KVG Absatz 7 über geeignete Führungsinstrumente zu verfügen. Sie müssen nach einheitlicher Methode zur Ermittlung ihrer Betriebs- und Investitionskosten und zur Erfassung ihrer Leistungen eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik führen. Diese beinhalten alle für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, für Betriebsvergleiche, für die Tarifierung und für die Spitalplanung notwendigen Daten. Die Kantonsregierungen und die Vertragsparteien können die Unterlagen einsehen. In Zusammenarbeit mit den Kantonen ordnet der Bundesrat schweizweit Betriebsvergleiche zwischen den Spitälern an, insbesondere zu Kosten und medizini-

³ SR 832.10, AS 2008 2049

⁴ SR 832.104

⁵ SR 832.102

scher Ergebnisqualität. Die Spitäler und die Kantone müssen dafür die nötigen Unterlagen liefern. Der Bundesrat veröffentlicht die Betriebsvergleiche.

Die Spitäler sind verpflichtet, den zuständigen Bundesbehörden die Daten bekannt zu geben, die benötigt werden, um die Anwendung der Bestimmungen des KVG über die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungen zu überwachen. Namentlich sind folgende Angaben zu machen:

- a. Art und Tätigkeit, Einrichtung und Ausstattung, Rechtsform
- b. Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Ausbildungsplätze
- c. Anzahl und Struktur der Patientinnen und Patienten in anonymisierter Form
- d. Art, Umfang und Kosten der erbrachten Leistungen
- e. Aufwand, Ertrag und finanzielles Betriebsergebnis
- f. medizinische Qualitätsindikatoren

Die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes und der Verordnungen enthalten damit Vorschriften, die für alle Spitäler, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen abrechnen, gelten. Die Rechtsform des Spitals, ob es sich um ein Privatspital, eine verselbständigte öffentlich-rechtliche Anstalt oder ob es sich - wie im Falle der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste des Kantons Basel-Landschaft - um Dienststellen der Kantonalen Verwaltung (unselbständige Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit) handelt, spielt keine Rolle. Auch "unsere" Spitalbetriebe haben eine Finanzbuchhaltung und eine Kostenrechnung (REKOLE) nach den Vorgaben gemäss KVG zu führen, und es sind die Vorschriften betreffend Investitionen (Abschreibung der Immobilien / Mobilien, Instandhaltung / Instandsetzung der Gebäude) zu vollziehen, da die Investitionskosten neu in die Tarife nach KVG einfließen. Die Finanzierung der Spitäler - auch der nicht verselbständigten Spitäler - erfolgt über eine Rechnungsstellung des Spitals an den Kanton für erbrachte stationäre Leistungen. Die Rollen sind klar aufgeteilt: Die Spitäler haben die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik nach den eidgenössischen Vorgaben zu führen, die Tarife für die leistungsbezogenen stationären Behandlungen sind zwischen den Spitälern und den Versicherern auszuhandeln, die Tarife sind von den Kantonsregierungen zu genehmigen. Der Bundesrat ordnet Betriebsvergleiche an und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Kantone haben für die bedarfsgerechte und leistungsbezogene Versorgung ihrer Bevölkerung mittels leistungsorientierter Bedarfsplanung und unter Koordination unter den Kantonen zu sorgen und die Spitallisten zu erlassen.

Aus dem Gesagten resultiert, dass die Spitäler anderen "Gesetzmässigkeiten" unterworfen sind als die kantonalen Verwaltungen. Diese Tatsache ist nicht neu, die übergeordnete Steuerung des stationären Gesundheitswesens wird aber mit den neuen Bestimmungen des KVG wesentlich verstärkt. Viele Kantone haben ihre Spitäler aus der kantonalen Verwaltung herausgelöst und in öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentliche Stiftungen, Aktiengesellschaften oder Zweckverbände überführt.

Die vorliegende Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes orientiert sich am Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz. Zur Gewährleistung eines umfassenden Überblicks über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinwesen werden neu auch Anstalten sowie andere Behörden und Organisationen des kantonalen Rechts konsolidiert oder zumindest im Beteiligungs- oder Gewährleistungsspiegel im Anhang transparent dargestellt. Dies hat zur Folge, dass Kantone mit verselbständigten Spitälern diese im Beteiligungsspiegel ihrer Staatsrechnung zeigen, während Kantone, welche die Spitäler als Teil der kantonalen Verwaltung (Dienststellen) führen, die Aufwand- und Ertragspositionen der Spitäler auf den entsprechenden Konten der Verwaltung zeigen. Damit ist eine Vergleichbarkeit des Personalaufwandes oder des Sachaufwandes der konsolidierten Rechnung mit den entsprechenden Aufwandpositionen anderer Kantone bereits heute nicht möglich und wird auch nach der Umstellung auf HRM2 (Erfolgsrechnung) nicht gegeben sein. Es bietet sich deshalb an, im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes die rechtliche Grundlage zu schaffen, um die Spitalbetriebe als unselbständige Anstalten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Dienststellen) nach

Massgabe der neuen Bestimmungen des KVG zu führen und ihre Rechnung im Beteiligungsspiegel (Anhang) der Staatsrechnung zu zeigen.

3. Die Umstellung auf die neue Rechnungslegung

Wie im Handbuch HRM2 vorgesehen, wird beim Übergang auf die neue Rechnungslegung auf eine Neubewertung (Restatement) der bereits im Verwaltungsvermögen enthaltenen Aktiven verzichtet. Die neuen Bewertungsrichtlinien finden Anwendung für neu erstellte und neu im Verwaltungsvermögen zu aktivierende Anlagen. Die nach alter Rechnungslegung aktivierten Anlagen werden bis zu einem Restbuchwert von 300'000 Fr. abgeschrieben. Bisherige Anlagen mit einem höheren Restbuchwert werden auf der Basis der Restlebensdauer linear abgeschrieben.

Die Anlagen im Finanzvermögen müssen beim Übergang zur neuen Rechnungslegung zum Verkehrswert bewertet werden. Im Hinblick auf den geltenden § 13 Abs. 4, wonach der Regierungsrat bei den Anlagen im Finanzvermögen auf eine angemessene Risikostreuung und auf eine marktübliche Rendite achtet, stellt die Verkehrswertbetrachtung eine unabdingbare Ausgangsbasis dar.

Das bilanzierte Finanzvermögen umfasst gegenwärtig stille Reserven im Umfang von rund 150 Mio. Franken. Die Aufwertung des Finanzvermögens wird nicht über die Erfolgsrechnung verbucht; es handelt sich um Buchungen in der Bilanz. Der Aufwertungsgewinn hat Eigenkapitalcharakter, wird aber in einem speziellen Konto "Neubewertungsreserve" zweckgebunden gutgeschrieben. Das Eigenkapital im Sinne der Defizitbremse wird von der Neubewertung des Finanzvermögens also nicht tangiert.

Die Passiven, d.h. die Verpflichtungen und Rückstellungen werden ebenfalls einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. Nach heutigem Kenntnisstand sind die Rückstellungen in einigen Bereichen zu tief bewertet. Im Anhang zur Staatsrechnung sind zahlreiche Eventualverpflichtungen ausgewiesen, welche eigentlich Rückstellungscharakter haben (z.Bsp. Eventualverpflichtungen für Altlasten und zugesicherte Beiträge). Die Höherbewertung der Rückstellungen wird mit der Neubewertungsreserve verrechnet. Eine allfällige verbleibende Neubewertungsreserve wird zur Deckung von zukünftigen Bewertungsverlusten des Finanzvermögens verwendet.

Die Schlussbilanz 2009 nach altem Kontoplan wird gemäss einer Umsetzungstabelle als Eingangsbilanz 2010 nach dem neuen Kontoplan ausgewiesen. Sämtliche Buchungen, die auf die neuen Bewertungsrichtlinien zurückgehen, werden nach dem neuen Kontoplan revisionstauglich durchgeführt und im Anhang zur Staatsrechnung 2010 transparent und detailliert ausgewiesen.

4. Schnittstellen zu anderen Gesetzgebungsprojekten

Das Finanzhaushaltsgesetz wurde kürzlich mit Ergänzungen zur Einführung von Globalbudgets in den Spitalbetrieben (§ 30a), zur Einführung des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) (§§ 33b bis 33f, § 35 Abs. 1 lit. i) und zur Defizitbremse (§§ 16a, 32a, 32b, 33a) angepasst. Das revidierte Finanzkontrollgesetz (LRV 2008-052) ist im Parlament beraten worden.

5. Auswirkungen der neuen Rechnungslegung

5.1 Nutzen und Kosten

Die Einführung des HRM2 bietet folgende Vorteile:

- Mit der Übernahme der neuesten Fachempfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz zur Rechnungslegung wird ein weiterer Schritt in Richtung Harmonisierung der Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte getan.
- Die neue Rechnungslegung führt zu mehr Transparenz bezüglich der Finanz- und Vermögenslage.
- Mit der Einführung einer Anlagebuchhaltung und der Abschreibung des Verwaltungsvermögens gemäss Nutzungsdauer resultiert eine nachhaltigere Bewirtschaftung der Investitionen, weil der Substanzverzehr besser sichtbar wird.
- Das neue Rechnungsmodell wird mit einer integrierten Informatiklösung realisiert. Dies bedeutet, dass einheitliche und durchgehende Prozessabläufe geschaffen werden können. Zusätzliche Aufwendungen für die Anpassung der EDV bei einer späteren Einführung der Rechnungslegung nach HRM2 können vermieden werden.

Die Umstellung auf das HRM2 hat einmaligen Mehraufwand zur Folge, der grösstenteils durch interne Personalressourcen abgedeckt werden kann. In der Umsetzungsphase müssen die Prozesse definiert, die Verordnungen und Richtlinien erarbeitet werden. In der Implementierungsphase erfolgen die Schulungen, die technische Umsetzung, Neubewertungen, etc. Die Umsetzungs- und Implementierungsphase werden im Rahmen des Projekts ERP durchgeführt. Die für die Durchführung des ERP-Projekts notwendigen zusätzlichen Ressourcen wurden mit dem Verpflichtungskredit in der Landratsvorlage Nr. 2007-302 beschlossen.

Die periodische Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen ist mit einem gewissen Mehraufwand verbunden. Der einmalige Aufwand für die Erfassung der Immobilien im Finanzvermögen und für deren Bewertung wird auf 80'000 Franken geschätzt.

Die beim Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen neu anzuwendenden Bewertungs- und Abschreibungsrichtlinien und die Neubewertung der Rückstellungen werden die grössten Auswirkungen auf den Staatshaushalt haben. Mit der Neubewertung des Finanzvermögens wird das Finanzvermögen auf der Aktivseite erhöht. Die Neubewertung der Passiven, namentlich der Rückstellungen und Verpflichtungen, wird dazu führen, dass die Rückstellungen erhöht werden müssen. Sollte nach der Bewertung der Aktiven und Passiven eine positive Neubewertungsreserve resultieren, wird diese zum Ausgleich von zukünftigen Bewertungsschwankungen des Finanzvermögens eingesetzt.

Die neuen Abschreibungssätze und die Erhöhung der Aktivierungsgrenze werden sich auf die Erfolgsrechnung auswirken. Die Erhöhung der Aktivierungsgrenze wird sich in einer Mehrbelastung der Erfolgsrechnung von rund 4 Mio. Franken auswirken, währenddem die neuen Abschreibungssätze zu einer Entlastung der Erfolgsrechnung von rund 10 Mio. Franken führen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Erfolgsrechnung, bei gleichbleibendem Investitionsniveau, insgesamt eine strukturelle Entlastung von 5 bis 10 Mio. Franken erfährt.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Vorlage zur Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes und des Dekrets dazu nicht betroffen, da der Geltungsbereich des Finanzhaushaltsgesetzes die Gemeinden nicht umfasst. Es ist jedoch geplant, dass das HRM2 auf Gemeindeebene (Einwohner- und Bürgergemeinden) auf die Voranschläge 2012 umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, dass zur Revision

der Gemeindefinanzverordnungen noch im ersten Halbjahr 2009 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Kantons- und Gemeindevertretern eingesetzt wird.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Änderungen im Finanzhaushaltsgesetz

§ 7 Grundsätze

In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung an die Terminologie. Neu wird das Investitionsprogramm als Führungsinstrument erwähnt, da es in engem Zusammenhang zu den anderen Führungsinstrumenten steht.

Die bisher in Abs. 2 enthaltenen Grundsätze zur Rechnungsführung umfassen auch kreditrechtliche Grundsätze, namentlich die Spezifikation der Kreditpositionen (qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der Voranschlagskredite). Diese kreditrechtlichen Grundsätze, welche für die Verwaltungsführung unverändert zur Anwendung gelangen, werden in einem neuen Abs. 3 festgehalten.

In Abs. 2 werden die bisherigen Rechnungsführungsgrundsätze ergänzt mit den Grundsätzen der Periodenabgrenzung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Steigbarkeit. Die einzelnen Grundsätze haben folgende Bedeutung:

Bruttodarstellung:

Das Prinzip des getrennten Ausweises von Aufwand bzw. Ausgaben und Ertrag bzw. Einnahmen ohne gegenseitige Verrechnung bleibt weiterhin ein wichtiger Grundsatz für die Rechnungsführung.

Periodenabgrenzung:

Dieser Grundsatz umfasst die bisher postulierte Sollverbuchung. Aufwendungen und Erträge sind in derjenigen Periode zu verbuchen, in welcher die Lieferungen bzw. Leistungen bezogen oder erbracht worden sind. Beim Verwaltungsvermögen heisst dies, dass die Werte über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Desweiteren werden Periodenabgrenzungen in Form von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen vorgenommen. Dieser Grundsatz wird im Rahmen einer weiterentwickelten Praxis bereits heute in der Rechnungsführung des Kantons Basel-Landschaft angewandt.

Wesentlichkeit:

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit müssen sämtliche Informationen offen gelegt werden, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht-relevante Informationen sind auszulassen.

Verständlichkeit:

Der Grundsatz, wonach die Informationen der Rechnungslegung für aussenstehende Interessierte klar, verständlich und nachvollziehbar sein müssen, hat bereits bisher gegolten (Grundsatz der Klarheit). Es handelt sich um eine Anpassung der Terminologie gemäss HRM2.

Zuverlässigkeit:

Die Informationen sollen sachlich richtig sein und richtig dargestellt werden. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise soll die Rechnungslegung bestimmen (vgl. auch die Periodenabgrenzung). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen.

Vergleichbarkeit:

Die Rechnungen des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.

Stetigkeit:

Die Stetigkeit ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Berichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden. Notwendige Änderungen sind transparent auszuweisen.

§ 8 Bilanz

Die Neuformulierung des bisherigen § 8 zur Bestandesrechnung berücksichtigt die neue Terminologie und die Strukturierung der Bilanz, welche sich gegenüber der existierenden Bestandesrechnung nicht verändert. Die Unterteilung der Aktivseite in Finanz- und Verwaltungsvermögen, welche in den geltenden §§ 12 und 13 konkretisiert wird, wird explizit aufgeführt.

§ 9 Verwaltungsrechnung

§ 9 kann ersatzlos gestrichen werden. Der Begriff „Verwaltungsrechnung“ existiert im HRM2 nicht mehr. „Erfolgsrechnung“ und „Investitionsrechnung“ werden als eigenständige Begriffe verwendet.

§ 10 Erfolgsrechnung

In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung an die Terminologie.

Abs. 2: Der Abschluss der Erfolgsrechnung wird neu stufenweise erstellt: In der ersten Stufe wird der betriebliche Aufwand dem betrieblichen Ertrag gegenübergestellt. Das daraus resultierende Ergebnis zeigt den Vermögenszuwachs oder –abgang in einer Rechnungsperiode aus den betrieblichen Transaktionen. Die Stufe Ergebnis aus Finanzierung enthält Erträge aus Finanzanlagen (Zinsen und Dividenden des Finanz- und Verwaltungsvermögens), Finanzaufwände, realisierte und unrealisierte Kursgewinne und Kursverluste, Gewinne und Verluste aus Veräusserungen von Sachanlagen sowie den Liegenschaftserfolg aus Finanzvermögen. Liegenschaftserträge und –aufwände des Verwaltungsvermögens sind Teil der betrieblichen Tätigkeit.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit sowie das Finanzergebnis bilden zusammen das operative Ergebnis. Ausserordentliche Aufwendungen und Erträge umfassen Transaktionen, welche in ihrer Art einmalig oder in ihrem Ausmass von ausserordentlicher Bedeutung sind und in der Regel nicht vorhersehbar waren (z.Bsp. die Ausschüttung der überschüssigen Goldreserven, zusätzliche Abschreibungen).

Abbildung 2: Gestufter Erfolgsausweis

Betrieblicher Aufwand	
30	Personalaufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
35	Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen
36	Transferaufwand
37	Durchlaufende Beiträge
Betrieblicher Ertrag	
40	Fiskalertrag
41	Regalien und Konzessionen
42	Entgelte
43	Verschiedene Erträge
45	Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen
46	Transferertrag
47	Durchlaufende Beiträge
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (Saldo 11)	
34	Finanzaufwand
44	Finanzertrag
Ergebnis aus Finanzierung (Saldo 12)	
OPERATIVES ERGEBNIS (SALDO 1 = Saldo 11+ Saldo 12)	
38	Ausserordentlicher Aufwand
48	Ausserordentlicher Ertrag
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS (SALDO 2)	
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG (= SALDO 1 + SALDO 2)	

§ 11 Investitionsrechnung

Abs. 2: Mit der Teilrevision des FHG soll die Aktivierungsgrenze für Investitionsausgaben von Fr. 200'000 auf Fr. 300'000 erhöht werden. Da dieser Betrag in der Vergangenheit nie an die Teuerung angepasst worden ist, muss eine Anpassung vorgenommen werden. Alle Investitionsausgaben, welche aktiviert werden, werden auch in der Anlagebuchhaltung erfasst. In Abs. 2 wird auf die in § 15 aufgeführten Ausnahmen von der Aktivierungspflicht hingewiesen.

Abs. 4: Die Spitalbetriebe führen seit einigen Jahren eine Finanzbuchhaltung auf der Basis der Rechnungslegung des Kantons und zusätzlich die branchenspezifische Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung auf der Basis von H+. Neu gelten die Rechnungslegungsvorschriften der Bundesverordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL). Die Differenzen zwischen der Rechnungslegung gemäss Bundesverordnung und gemäss Finanzhaushaltsgesetz bestehen in einer unterschiedlich hohen Aktivierungsgrenze (vgl. § 11 Abs. 2 FHG; die Spitäler führen die Anlagebuchhaltung mit einer Aktivierungsgrenze von 10'000 Fr.) und im Bereich der nicht zu aktivierenden Aktiven (vgl. § 15 Abs. 3 des vorliegenden FHG-Entwurfs).

§ 11a Selbstfinanzierung und Finanzierungssaldo

In Abs. 1 wird die Terminologie angepasst, und die Kennzahl "Selbstfinanzierung" wird verfeinert. Nicht nur die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen tragen zur Selbstfinanzierung bei, sondern auch die Einlagen bzw. Entnahmen aus den Fonds und dem Eigenkapital.

§ 15 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertungsgrundsätze im geltenden § 15 werden neu in den §§ 15 und 16, getrennt nach Verwaltungs- und Finanzvermögen geregelt.

Abs. 1 und 2 halten fest, dass Aktiven im Verwaltungsvermögen gemäss Beschaffungswert abzüglich der Abschreibungen auf der Basis der angenommenen Nutzungsdauer bewertet wird. Die detaillierte Festlegung der Abschreibungssätze erfolgt auf Verordnungsstufe. Im Anhang ist ein Anlagespiegel offen zu legen, aus dem die Abschreibungen je Anlagekategorie ersichtlich sind.

Abs. 3 enthält diejenigen Fälle, welche von der Aktivierung ausgenommen sind, auch wenn der Beschaffungswert über der Aktivierungsgrenze von 300'000 Fr. liegt. Es handelt sich um Informationsausgaben, Beiträge für Investitionen an Dritte (ehemals Investitionsbeiträge), Mobilien, Fahrzeuge und Maschinen. Damit wird die bisherige Praxis fortgeführt.

Abs. 4 impliziert, dass bei absehbaren dauernden Wertminderungen entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen (ausserplanmässige Abschreibungen).

Abs. 5 und 6 werden unverändert aus dem bisherigen § 16 (Abs. 2 und 4) entnommen.

Absatz 7: Spitalbetriebe: Mit dem Einbezug nach Krankenversicherungsgesetz der Investitionen in die leistungsbezogenen Pauschalen fliesst eine normative Komponente in die Kostenrechnung ein. Damit die Vergleichbarkeit der von den Spitälern zuhanden der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgewiesenen Kosten gewährleistet ist, enthält die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) Vorgaben zur einheitlichen Bewertung der Investitionen, deren Abschreibung und die kalkulatorischen Zinsen. Diese Vorschriften gelten für die sogenannt betriebsnotwendigen Anlagen. Anlagen für Nebenbetriebe (z.B. Cafeteria) gelten nicht als betriebsnotwendig und ebenfalls die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Leistungsauftrages nicht notwendigen Anteile an Grundstücken.

§ 16 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

Abs. 1: Das Fremdkapital, welches die Verpflichtungen enthält, wird grundsätzlich zum Nominalwert bilanziert. Die Rückstellungen, welche auch zu den Verpflichtungen gehören, werden nach dem Prinzip der bestmöglichen Schätzung (auf der Basis von Wahrscheinlichkeiten) ermittelt. Die Berechnung der Rückstellungen beruht auf nachvollziehbaren Grundlagen und ist zu dokumentieren.

Abs. 2 bis 5 enthalten die Bestimmungen betreffend Bewertung des Finanzvermögens. Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Aktivierung zu Anschaffungskosten bewertet. Der Anschaffungswert dürfte identisch sein mit dem Verkehrswert. Wenn der Zugang kostenlos erfolgt, werden die Anlagen zum Verkehrswert bewertet. Die Wertschriften im Finanzvermögen werden jährlich zum eidg. Steuerwert bewertet. Die heutige Bewertung erfolgt gemäss § 15 Abs. 3, wonach der letztbekannte Steuerwert eingesetzt wird, wenn dieser tiefer ist als der Buchwert. Zur Korrektur von dauerhaften Wertveränderungen werden Wertberichtigungen vorgenommen.

Abs. 4: Die Modalitäten der periodischen Neubewertung der übrigen Anlagen im Finanzvermögen (Immobilien) sind noch auszuarbeiten. Eine Neubewertung von Immobilienanlagen soll periodisch, z. Bsp. alle 5 Jahre, erfolgen oder wenn Verkehrswertänderungen von grossem Ausmass eingetreten sind (z.Bsp. bei einem Einbruch der Immobilienpreise).

§ 19 Bruttoverbuchung, Sollprinzip

In Abs. 2 findet eine Angleichung an die Terminologie des HRM2 statt. Zudem wird die wirtschaftliche Betrachtungsweise, wonach der Zeitpunkt des Leistungsbezugs oder der Leistungserbringung massgebend sind für die Erfassung von Aufwand und Ertrag bzw. Ausgaben und Einnahmen, festgehalten.

§ 20a Kostenrechnung

Die bisherige Bestimmung, wonach in der Regel Vollkostenrechnungen geführt werden, wird offener formuliert. Vollkostenrechnungen sollen beispielsweise in Bereichen mit Gebührenerhebung geführt werden, so dass der Nachweis des Kostendeckungsgrads erbracht werden kann.

In Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass im Dekret das Nähere geregelt wird. Im Dekret wird die Gesetzesbestimmung dahingehend konkretisiert, dass die Kostenstellenrechnung flächendeckend vorgeschrieben ist.

§ 30a Globalbudget

Mit dem neuen Absatz 6 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um die Rechnung der Spitäler zukünftig als eigenständige Rechnung, so wie sie zuhanden der Bundesbehörden zu führen ist, zu zeigen.

Der neue Absatz 7 schafft die Rechtsgrundlage, um die Rechnungen der Spitalbetriebe im Anhang der Staatsrechnung offenzulegen.

§ 32a Ertragsüberschuss, Steuerfuss

Diese Bestimmung gehört zur Defizitbremse und muss aufgrund der neuen Terminologie angepasst werden.

§ 32b Aufwandüberschuss, Steuerfuss

Diese Bestimmung gehört zur Defizitbremse und muss aufgrund der neuen Terminologie angepasst werden.

§ 33 Staatsrechnung

§ 33 wird inhaltlich nicht verändert; es finden lediglich Anpassungen an die Terminologie des HRM2 statt.

§ 33a Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung

Diese Bestimmung gehört zur Defizitbremse und muss aufgrund der neuen Terminologie angepasst werden.

§ XY Übergang zum HRM2

Die Modalitäten des Übergangs auf die neue Rechnungslegung werden in Kapitel 3 erläutert.

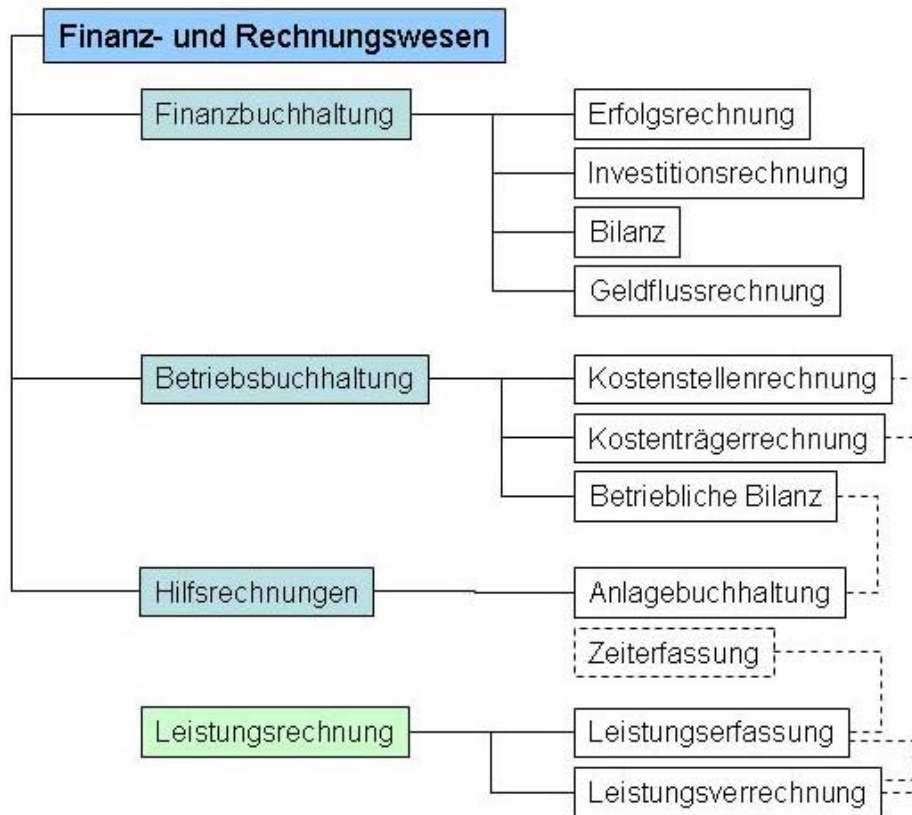
Im Jahr des Inkrafttretens wird die Bilanz nach alten und neuen Bewertungsrichtlinien ausgewiesen. Die Bilanzbereinigungen werden transparent im Anhang zur Staatsrechnung ausgewiesen. Die Bilanzbereinigungen und Neubewertungen sind so durchzuführen, dass sie revisionstauglich sind.

6.2 Änderungen im Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz

Mit der Einführung eines integrierten ERP-Systems wird die Kostenstellenrechnung flächendeckend realisiert. Organisationseinheiten, deren Leistungen teilweise oder ganz durch Gebühren finanziert sind, werden zu einer Kostenträgerrechnung verpflichtet. Je nach Bedarf wird die Kos-

tenträgerrechnung auch in anderen Organisationseinheiten eingeführt. Die Struktur der Rechnungsführung stellt sich im Gesamtüberblick wie folgt dar:

Abbildung 3: Struktur der Rechnungsführung



§ 4a Kostenstellenrechnung

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen ERP-Systems ist vorgesehen, dass die Betriebsbuchhaltung auf Stufe Kostenstelle flächendeckend eingeführt wird. Mit dieser Vorgabe wird die Vereinheitlichung der Planungs- und Rechnungslegungsprozesse vereinfacht. Zudem werden die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Betriebsbuchhaltung zu einer Kostenträgerrechnung geschaffen.

§ 4b Kostenträgerrechnung

Eine Kostenträgerrechnung soll in denjenigen Organisationseinheiten zum Einsatz kommen, wo die Leistungen ganz oder teilweise durch Gebühren oder zweckgebundene Erträge finanziert werden. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Dienststellen zu benennen, welche zwingend eine Kostenträgerrechnung zu führen haben. Dabei muss § 21 Finanzhaushaltsgesetz Beachtung geschenkt werden (sofern es zur Ermittlung der Leistungsentgelte oder für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden besondere Kostenrechnungen geführt).

§ 9 Staatsrechnung

Die neue Rechnungslegung führt zu einer Erweiterung und Aufwertung des Anhangs zur Staatsrechnung. In Abs. 1 werden die Elemente des Anhangs aufgezählt. Der Anlagespiegel ist bereits heute Bestandteil des Anhangs. Für Erläuterungen zum erweiterten Anhang vgl. auch Kap. 2.1 Bst. d. Die bisherigen Elemente des Anhangs werden im Abs. 2 unverändert aufgeführt.

Abs. 3: Der Anhang nennt auch das in der Rechnungslegung angewandte Regelwerk (das HRM2 der Finanzdirektorenkonferenz). Desweiteren werden Angaben zu den Grundsätzen der Bilanzierung und Bewertung (z.Bsp. Anlagekategorien und Abschreibungssätze), zu den von der Rechnung erfassten Organisationseinheiten und zu den ausserordentlichen Aufwendungen und Erträgen gemacht.

7. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die KMU's.

8. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die vorgesehene Revision des Finanzrechts hat im Vernehmlassungsverfahren beim VBLG, bei den Gemeinden, Parteien (CVP, EVP, FDP, Grüne, SP, SVP) und bei der Handelskammer beider Basel breite Zustimmung gefunden. Die in den Vernehmlassungsantworten enthaltenen Anregungen sind in die Vorlage eingeflossen oder werden bei der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen auf Verordnungsstufe berücksichtigt.

In zahlreichen Stellungnahmen wird angeregt, dass das HRM2 für die Gemeinden ebenfalls eingeführt werden soll. Bei der Erarbeitung der neuen Bestimmungen ist sicherzustellen, dass die Gemeinden ebenfalls miteinbezogen werden. Der Regierungsrat wird noch im Jahr 2009 eine Projektorganisation mit Gemeindevertretern einsetzen, welche die Revision der Bestimmungen zur Rechnungslegung der Gemeinden erarbeiten soll, so dass die neue Rechnungslegung bei den Gemeinden mit dem Budget 2012 eingeführt werden kann.

Die CVP befürwortet explizit die Stärkung der Eigenständigkeit und -verantwortlichkeit der Spitäler.

Die von der FDP geforderte Verdeutlichung der Definitionen bzw. Erklärungen zu den Grundsätzen der Rechnungslegung, zu den Anhängen und zu den Abschreibungssätzen wird teilweise in der Vorlage, teilweise bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe vorgenommen. Im Gegensatz zur FDP ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Bestimmungen zur Kostenrechnung ausreichend sind für eine flächendeckende Einführung der Betriebsbuchhaltung. Die Eckwerte der Betriebsbuchhaltung werden auf Regierungsstufe vorgegeben. Fragen zu Ausgabenkompetenzen werden mit der Totalrevision des FHG angegangen und sind nicht Bestandteil der Vorlage.

Die von den Grünen angeregte Weiterentwicklung der Mittel- und Langfristplanung in Richtung eines angepassten "Businessplans" ist vorgesehen. Die entsprechenden Prozesse werden auf Verordnungsstufe konkretisiert.

Das Anliegen der SP, wonach die zusätzlichen Reserven aus der Neubewertung des Finanzvermögens transparent gemacht und vom Landrat beschlossen werden, wird beim Rechnungsabschluss 2010, bei welchem die Neubewertung der Bilanz aufgezeigt wird, erfüllt. Was die Abschreibungen des bestehenden Anlagevermögens betreffen, ist vorgesehen, dass die alten Anlagewerte mit einem Restbuchwert von bis zu 300'000 Franken vollständig abgeschrieben werden. Die restlichen bisherigen Anlagewerte werden auf der Basis der Restlebensdauer linear abgeschrieben. Im Widerspruch zum Anliegen der SP wird aus Kosten-Nutzen-Überlegungen davon abgesehen, auf Gesetzesstufe einen 4-Jahres-Rhythmus der Neubewertung des Finanzvermögens vorzusehen. Zudem hält der Regierungsrat an der Abschreibung des Postulats 2005-141 fest.

Die SVP wünscht für die Bildung von Reserven präzisere gesetzliche Bestimmungen. Die bestehenden Bestimmungen im Finanzhaushaltsgesetz (§ 17 Abs. 1) entsprechen den Empfehlungen der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz im Handbuch HRM2 und sind damit ausreichend.

Die Mitsprache des Parlaments bei der Bildung von Reserven ist gewährleistet, indem diese jeweils bei der Rechnungsablage mit besonderem Antrag zum Beschluss unterbreitet und zusätzlich dem fakultativen Referendum unterstellt werden. An der Abschreibung des Postulats 2007-159 wird daher festgehalten.

9. Abschreibung hängiger Vorstösse

9.1 Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion: Verwendung ausserordentlicher Erträge (2005-055)

Der Wortlaut der vom Landrat an die Finanzkommission überwiesenen parlamentarischen Initiative lautet wie folgt (modifizierter Text vom 27. Oktober 2005):

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz) vom 18. Juni 1987 wird wie folgt ergänzt:

"§ 14 a (neu)

Erträge aus der Privatisierung von Staatsbetrieben sowie ausserordentliche Gewinnausschüttungen der Nationalbank an die Kantone sind vollumfänglich für den Abbau der Staatsverschuldung zu verwenden."

Die Staatsfinanzen des Kantons Baselland sind als Folge eines weiterhin ungebremsten Ausgabenwachstums in den letzten Jahren in arge Schieflage geraten. Trotz permanenter Steigerung der Steuer-, Gebühren- und Abgaben-Erhebung des Staates, öffnet sich die Verschuldens-Schere zwischen Ausgaben und Einnahmen immer mehr. Der rasante Anstieg der Staatsverschuldung um über 100 Millionen Franken innert nur 5 Jahren gibt Anlass zu grosser Sorge.

Die aktuell günstigen Voraussetzungen auf dem Geldbeschaffungsmarkt, welche zu einer vorübergehenden Reduktion der Passivzinsen geführt haben, sind nicht in Stein gemeisselt. Steigen die Zinsen wieder an, wird uns der fällige Schuldendienst mit aller Härte treffen.

Allein schon die Aussicht, auf allfällige unerwartete Erträge beflügelt die Begehrlichkeiten der Politik. Die aktuellen Diskussion über die Verwendung der Nationalbankgewinne macht offenkundig, dass in den Kantonen das Geld ausgegeben schon ausgegeben ist, bevor es überhaupt verteilt ist. Dieser Ausgabenpolitik ist ein Riegel zu schieben.

Die Initianten fordern eine längerfristige und nachhaltige Finanzpolitik. Erträge aus der Privatisierung von Staatsbetrieben sowie Gewinnausschüttungen der Nationalbank sollen vollumfänglich für den Abbau der Staatsverschuldung verwendet werden.

Erwägungen:

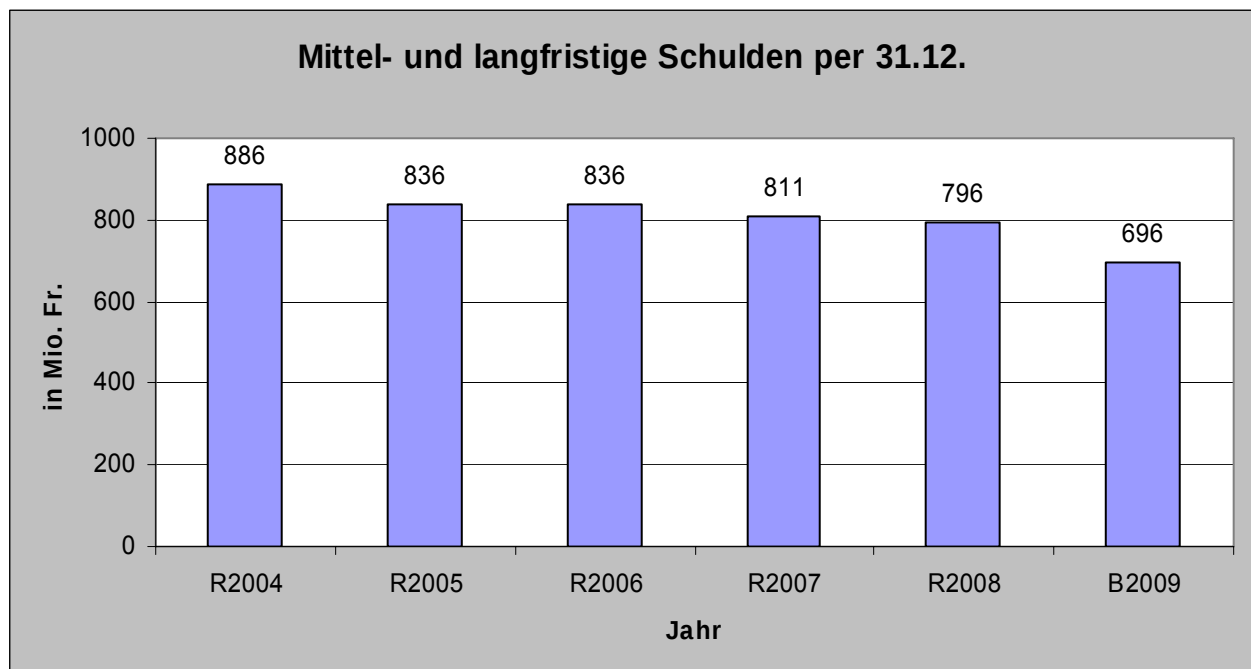
Die Kantonsverfassung enthält das finanzpolitische Ziel, wonach der Finanzhaushalt auf die Dauer ausgeglichen sein muss. Zudem sind die Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Die Defizitbremse ist das wichtigste Instrument zur Unterstützung der verfassungsmässigen Ziele und zur Begrenzung der Defizite und damit auch der Verschuldung. Die Defizitbremse und der damit verbundene Sanktionsmechanismus sorgen dafür, dass langfristig die Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht sind und die Verschuldung stabilisiert wird. Zudem muss der Staatshaushalt in erster Priorität mit Massnahmen auf der Ausgabenseite saniert werden.

Die Verschuldung des Kantons Basel-Landschaft ist über mehrere Jahre aufgrund von nicht vollständig eigenfinanzierten Investitionsausgaben entstanden. Die Verschuldung resultiert also nicht aus konsumtiven Staatsausgaben sondern lediglich aus investiven Staatsausgaben. Der Kanton

hat denn auch ein Eigenkapital, das sich per Ende 2007 auf 208.1 Mio. Fr. belief. Mit einer Verschuldung, welche aus investiven Staatsausgaben resultiert, findet nicht unbedingt eine Lastenabwälzung auf zukünftige Generationen statt. Denn Investitionen kommen auch künftigen Generationen zu Gute, so dass diese auch an der Finanzierung beteiligt werden sollten. Zukünftige Generationen ziehen aus staatlichen Infrastrukturinvestitionen (z.Bsp. Bau von Verkehrswegen oder Schulen) einen Nutzen. Öffentliche Investitionen können auch zur Verbesserung zukünftiger Wachstumsmöglichkeiten beitragen.

Die Entwicklung der Schulden weist seit 2004 einen sinkenden Trend auf (vgl. nachfolgende Graphik). Der Schuldenabbau erfolgt auf der Basis der vorhandenen Fälligkeitsstruktur über mehrere Jahre hinweg und kann aufgrund der ausserordentlichen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank im Jahr 2005 und den positiven Rechnungsabschlüssen aus eigenen Mitteln geleistet werden. Wie bereits in der Vorlage zur Staatsrechnung 2005 ausgeführt (LRV 2006-086) wird der gesamte Nationalbankgewinn für den Schuldenabbau eingesetzt.

Abbildung 4: Entwicklung der mittel- und langfristigen Schulden



Ein negativer Faktor einer zu hohen Verschuldung ist der damit einhergehende steigende Schuldendienst. Darum sollten auch Investitionen zu einem grossen Teil eigenfinanziert sein, so dass der Schuldendienst den Handlungsspielraum im Staatshaushalt nicht zu stark einengt. Die Kennziffer Zinsbelastungsanteil zeigt, wie viel Prozent der Aufwand für Passivzinsen nach Abzug des Nettovermögensertrags vom bereinigten Ertrag ausmacht. Der Zinsbelastungsanteil ist seit Jahren negativ, d.h. die Nettovermögenserträge sind höher als die Passivzinsen. Die Verschuldung des Kantons Basel-Landschaft ist also auch gemessen an der Zinsbelastung tragbar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der Bestimmungen in der Kantonsverfassung und im Finanzhaushaltsgesetz eine nachhaltige Finanzpolitik und damit eine Stabilisierung der Verschuldung sichergestellt wird. Die von der SVP-Fraktion verlangte Bestimmung, wonach ausserordentliche Erträge für den Schuldenabbau eingesetzt werden sollen, erübrigt sich daher.

Antrag:

Aufgrund der oben stehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, dass die parlamentarische Initiative als erfüllt abgeschrieben wird.

9.2 Motion der SP-Fraktion: Ergänzung des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz zur Festlegung von Spezialfinanzierungen (2004-049)

Der Wortlaut der als Postulat überwiesenen Motion lautet wie folgt:

"Im Gegensatz zur Gemeindefinanzverordnung, welche den Gemeinden zwingend die Führung von Spezialfinanzierungen für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und eine allfällige Gemeinschaftsantenne vorschreibt, wird weder im Dekret noch in der Verordnung zum kantonalen Finanzhaushaltsgesetz eine Vorgabe zur Führung von Spezialfinanzierungen gemacht. § 37 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz hält lediglich die Grundsätze bei der Führung von Spezialfinanzierungen fest.

Wie auf Ebene der Gemeinden werden auch auf kantonomer Ebene einzelne Aufgaben (z.B. Abfallentsorgung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung) vollständig oder weitgehend über Gebühren und Abgaben finanziert. Diese Aufgaben werden jedoch auf kantonomer Ebene nicht als Spezialfinanzierungen geführt. Damit fehlt die nötige Transparenz in Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Abgaben sowie die Finanzierung der diesbezüglichen Investitionen.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt,

- 1. gestützt auf § 5 des Finanzhaushaltsgesetzes eine Vorlage zur Ergänzung des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz auszuarbeiten und mindestens für die Bereiche Abfall, Abwasser und Wasserversorgung Spezialfinanzierungen festzulegen;*
- 2. die Vorlage innert spätestens einem Jahr nach der Überweisung dem Landrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen."*

Erwägungen:

Die Postulanten sind der Ansicht, dass in Dekret und Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz zusätzliche Vorgaben zur Führung von Spezialfinanzierungen gemacht werden sollten. Insbesondere in den Aufgabenbereichen, welche durch Gebühren finanziert werden, namentlich in der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, fehle die notwendige Transparenz.

Mit Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bestimmungsänderungen existieren folgende Bestimmungen, welche bei der Führung von Spezialfinanzierungen zur Anwendung gelangen:

Rechtsgrundlage	Bestimmungsinhalt
<i>Finanzhaushaltsgesetz (FHG)</i>	
§ 5	Verursacherfinanzierung, Kostenbeteiligung und Vorteilsabgeltung
§ 20	Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die Ermittlung der Leistungsentgelte, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit der Rechnungen erforderlich sind.
§ 20a (neue Formulierung)	Kostenrechnung
§ 21	Besondere Kostenrechnungen werden geführt, sofern es zur Ermittlung oder für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist
<i>Dekret zum FHG</i>	
§ 4a (neu)	Kostenstellenrechnung
§ 4b (neu)	Kostenträgerrechnung

Rechtsgrundlage	Bestimmungsinhalt
Verordnung zum FHG	
§ 37	Spezialfinanzierungen (Buchführung)

Die Führung von Kostenrechnungen wird mit den neuen §§ 4a und 4b im Dekret zum FHG konkretisiert. Im neuen ERP-System muss jede Dienststelle im Minimum eine Kostenstellenrechnung führen. Wenn Verwaltungsleistungen durch Gebühren oder zweckgebundene Erträge finanziert werden, sind Kostenträgerrechnungen zu führen.

Im Bereich Abfall/Abwasser/Wasser werden separate Kostenrechnungen geführt, so dass die notwendigen Gebührenerhöhungen nachgewiesen werden können. Diese Kostenrechnungen werden jeweils im Anhang zur Staatsrechnung aufgeführt (vgl. S. 376 bis S. 379 LRV 2008/079 zur Staatsrechnung 2007).

Mit den bestehenden und neuen Bestimmungen im Finanzhaushaltsgesetz und im Dekret dazu wird die Führung der Spezialfinanzierungen ausreichend geregelt. Diese Bestimmungen sind auch mit dem neuen Rechnungsmodell HRM2 konform.

Antrag:

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, dass das Postulat der SP-Fraktion als erfüllt abgeschrieben wird.

9.3 Motion der SP-Fraktion: Sonderfinanzierung von Investitionen, die durch Gebühren refinanziert werden (2005-141)

Der Wortlaut der als Postulat überwiesenen Motion lautet wie folgt:

"In nächster Zeit kommen grosse Investitionen (UKBB, Kantonsspital Bruderholz, diverse Strassenprojekte, Kläranlagen etc.). auf unseren Kanton zu. Wird an der vom Regierungsrat festgelegten Nettoinvestitionsobergrenze von zurzeit Fr. 150 Mio. festgehalten, müssen wichtige und vom Volk bzw. Parlament bewilligte Projekte um Jahre zurückgestellt werden.

Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik durchaus bewusst und versucht bereits heute schon, zukünftige Investitionen teilweise durch andere Mittel zu finanzieren. So soll Dotationskapital der BLKB in Zertifikatskapital umgewandelt und der Erlös aus dem Verkauf der Zertifikate zweckgebunden zur Finanzierung von Investitionen mit regionaler Bedeutung in den Fonds 8010 "Erlös aus Verkauf von Kantonalbank-Zertifikaten" eingelegt werden. Es ist vorgesehen, aus diesen Mitteln auch den Baselbieter Anteil am Bau des UKBB zu finanzieren. Man wird nicht um weitere solche Sonderfinanzierungen herumkommen, will man alle geplanten Projekte realisieren. Sonderfinanzierungen bieten sich aber vor allem dort an, wo Investitionen durch Gebühren rückfinanziert werden. Als Beispiel sei hier die ARA 2 erwähnt. Für den Erhalt und Ausbau der Abwasserreinigungsanlage Birs 2 ist mit Investitionskosten von gegen Fr. 50 Mio. zu rechnen. Diese werden jedoch durch Beiträge Dritter und des AIB (via Abwassergebühr) zurückbezahlt. Deshalb müsste es auch möglich sein, dass solche Investitionen aus dem Nettoinvestitionsvolumen heraus genommen werden können.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, das Finanzhaushaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass es möglich wird, dass Investitionen, welche durch Gebühren refinanziert werden, nicht mehr das Nettoinvestitionsvolumen belasten."

Erwägungen:

Die Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung des AIB werden als separate Rubriken im Zahlenteil des Voranschlags und der Staatsrechnung geführt (Rubrik 2341 und 2343). Die Staatsrechnung stellt eine Finanzbuchhaltung dar, welche keine vollständige Sicht der betriebli-

chen Aufwendungen und Erlöse darstellt. Ausgaben für Investitionen in den Bereichen Abfall und Abwasser werden über die Investitionsrechnung verbucht und in der Staatsrechnung mit 10% vom Restbuchwert abgeschrieben.

Die Betriebsrechnung für die Abwasser- und Abfallentsorgung, welche alle anfallenden Kosten und Erlöse enthält, wird jeweils im Anhang zur Staatsrechnung aufgeführt (vgl. S. 376 bis S. 379 LRV 2008/079 zur Staatsrechnung 2007). Aus diesen Betriebsrechnungen resultieren die Netto-Kosten, welche an die Gemeinden weiterverrechnet werden. Die Betriebsrechnungen enthalten die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen (linear auf der Basis der Nutzungsdauer der Anlagen), die internen Verrechnungen (u.a. Overheadkosten) und die kalkulatorischen Zinskosten.

Die Investitionsausgaben für Abwasser- und Abfallanlagen fliessen in die Betriebsrechnung in Form von kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen ein, wenn sie in Betrieb gesetzt worden sind. Die Amortisation der Investitionsausgaben durch die Gebühren erfolgt also erst nach der Tätigung der Investitionsausgaben, und zwar während der gesamten Nutzungsdauer der Anlagen.

Da die Abwasser- und Abfallentsorgung durch eine staatliche Stelle gewährleistet wird, müssen die entsprechenden Investitionsausgaben über die Investitionsrechnung abgewickelt werden. Eine Finanzierung der Investitionsausgaben durch Gebühreneinnahmen zum Zeitpunkt der Ausgaben würde voraussetzen, dass Reserven für zukünftige Investitionsausgaben vorhanden sind. Mit der aktuellen Finanzierung und Gebührenhöhe bestehen keine Reserven. Die Bildung von Reserven würde eine Gebührenerhöhung voraussetzen. Eine Gebührenerhöhung zur Vorfinanzierung von zukünftigen Bauvorhaben würde bei den Gemeinden und den Endverbrauchern jedoch kaum auf Zustimmung stossen.

Die Nettoinvestitionen werden dank der Existenz von zweckgebundenen Reserven für die Projekte UKBB, Kantonsspital Bruderholz, Campus FHNW/Uni, H2 bereits erheblich entlastet. Auf einen Systemwechsel bei der Finanzierung von Investitionen im Abfall- und Abwasserbereich soll daher verzichtet werden.

Antrag:

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, dass das Postulat der SP-Fraktion abgeschrieben wird.

9.4 Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg SVP: Klarere gesetzliche Vorgaben und Standards für die Zuweisung von Rückstellungen (Fondsbildung) in der Staatsrechnung (2007-159)

Der Wortlaut der als Postulat überwiesenen Motion lautet wie folgt:

"Gemäss § 17 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes bedarf es für die Bildung von Zweckvermögen aus öffentlichen Mitteln der Grundlage in einem Gesetz oder einem interkantonalen Vertrag. Die gesetzliche Grundlage wird heute jedoch formell oftmals lediglich dadurch geschaffen, dass der Beschluss zur Bildung von Zweckvermögen gemäss § 31 Absatz 1 b dem fakultativen Volksreferendum unterstellt wird.

Diese gesetzlich etwas fragwürdig geregelte Vorfinanzierungs-Praxis mag nicht zu befriedigen. Es ist nicht richtig, dass für noch nicht klar definierte Projekte Rückstellungen resp. Fonds gebildet werden können, die nicht mit konkreten, fundierten Unterlagen, Plänen oder Projektstudien belegbar und erklärbar sind. Es gilt in dieser Hinsicht auch zu beachten, dass bei einer tatsächlichen Ergreifung des Volksreferendums, entsprechende Grundlagen vorhanden sein müssten. Es muss deshalb feststehen, welche Bedingungen für solche Vorfinanzierungen zusätzlich erfüllt und welche konkreten Unterlagen für Vorhaben und Projekte, nur welche die Spezialfinanzierung bestimmt sein soll, vorliegen müssen.

Ferner sind auch die Standards für die Rechnungslegung und gesetzlichen Vorgaben dahingehend neu zu definieren und festzulegen, dass solche Vorfinanzierungen resp. Fonds auch dem Eigenkapital, dass bei der allfälligen Einführung einer Defizitbremse für mögliche Steuererhöhungen massgebend sein soll, angerechnet werden können.

Ich bitte den Regierungsrat, eine Vorlage auszuarbeiten, die diese Kriterien klarer definiert und gesetzlich neu festlegt."

Erwägungen:

Zur Bildung und Äufnung von Zweckvermögen wird dem Landrat jeweils ein separater Antrag gestellt, welcher zusätzlich dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung unterstellt wird. Gemäss § 17 Abs. 1 FHG ist für rechtlich nicht verselbständigte, ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung eine selbständige Rechnung zu führen. Im Anhang zur Staatsrechnung werden die einzelnen Rechnungen zu den Zweckvermögen aufgeführt, so dass vollständige Transparenz herrscht.

Mit dem Landratsbeschluss zur Bildung von Reserven sind noch keine Ausgaben bewilligt. Die Ausgaben müssen durch den Landrat mit einer separaten Verpflichtungskreditvorlage beschlossen werden. Auch eine Zweckänderung einer Vorfinanzierung müsste durch den Landrat mit Unterstellung unter das fakultative Referendum beschlossen werden.

In Anbetracht der anstehenden grossen Investitionsvorhaben hat sich die Bildung von sog. Vorfinanzierungen (zweckgebundene Reserven für Investitionsvorhaben) bewährt. Mit der Bildung von Reserven können die Nettoinvestitionen und damit der Finanzhaushalt entlastet werden. Aufgrund der Zweckbindung stellen solche Vorfinanzierungen bzw. Reserven kein "freies" Eigenkapital dar und können daher nicht als Eigenkapital im Sinne der Defizitbremse angesehen werden.

Mit dem von der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz verabschiedeten neuen Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM2) werden die Anforderungen an Vorfinanzierungen explizit geregelt. Dabei zeigt sich, dass die im Kanton Basel-Landschaft angewandte Lösung HRM2-konform ist.

Antrag:

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, dass das Postulat 2007-159 Hans-Jürgen Ringenberg als erfüllt abgeschrieben wird.

10. Inkrafttreten

Das Finanzhaushaltsgesetz und das Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz sollen parallel zur Einführung des neuen ERP-Systems auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten.

11. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. der Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 gemäss Entwurf zuzustimmen,
2. der Änderung des Dekrets zum Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Mai 1996 gemäss Entwurf zuzustimmen,
3. die überwiesene parlamentarische Initiative 2005/055 abzuschreiben,
4. die als Postulat überwiesene Motion 2004/049 abzuschreiben,
5. die als Postulat überwiesene Motion 2005/141 abzuschreiben,
6. die als Postulat überwiesene Motion 2007/159 abzuschreiben.

Liestal, 24. März 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987⁶ wird wie folgt geändert:

§ 7 Absätze 1, 2 und 3

¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt und die Vermögenslage. Zu diesem Zweck werden die Erfolgs- und die Investitionsrechnung sowie die Bilanz geführt. Als Führungs- und Kontrollinstrumente dienen der Finanzplan, das Investitionsprogramm, der Voranschlag, die Verpflichtungskreditkontrolle sowie die Finanz- und Steuerstatistik.

² Die Rechnungsführung folgt den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bilanzwahrheit, Bruttodarstellung, Periodenabgrenzung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

³ Ausserdem gelten für die Rechnungsführung die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung an die im Voranschlag eingestellten Beträge.

§ 8 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

² Die Aktivseite wird in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

§ 9 aufgehoben

§ 10 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

² Die Erfolgsrechnung weist aus:

a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

⁶ Fassung vom 1.1.1997 (GS 310), in Kraft seit 1.1.1997

- b) das Ergebnis aus Finanzierung
- c) das ausserordentliche Ergebnis
- d) das Gesamtergebnis.

§ 11 Investitionsrechnung

² Ausgaben für Investitionen sind vorbehältlich § 15 Abs. 3 ab 300'000 Fr. je Objekt der Investitionsrechnung, solche unter 300'000 Fr. der Erfolgsrechnung zu belasten. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen.

⁴ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 11a Absatz 1

¹ Die Selbstfinanzierung setzt sich zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung, den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und den Einlagen und Entnahmen aus Fonds und Eigenkapital.

§ 15 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

¹ Aktiven im Verwaltungsvermögen werden zum Beschaffungswert bilanziert. Der Buchwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen.

² Die Entwertung der Aktiven im Verwaltungsvermögen durch Nutzung wird durch Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

³ Informatik (Hard- und Software), Beiträge für Investitionen an Dritte, Mobilien, Fahrzeuge und Maschinen werden nicht aktiviert.

⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

⁵ Bei der Abnahme der Staatsrechnung kann der Landrat zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen genehmigen.

⁶ Werden bei gemeinsamen Betrieben mit anderen Kantonen oder Institutionen separate Kostenrechnungen geführt, sind die Vermögenswerte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abzuschreiben.

⁷ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 16 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

¹ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Aktivierung zum Anschaffungswert bewertet. Erfolgt der Zugang ohne Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bewertet.

³ Wertschriften im Finanzvermögen werden jährlich per Bilanzstichtag zum eidg. Steuerwert bewertet.

⁴ Die übrigen Anlagen im Finanzvermögen werden periodisch neu bewertet.

⁵ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

§ 19 Abs. 2

² Aufwand bzw. Ausgaben und Erträge bzw. Einnahmen sind in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges oder der Leistungserbringung zu erfassen.

§ 20a Kostenrechnung

¹ Es werden Kostenrechnungen geführt.

²Der Landrat bestimmt das Nähere im Dekret.

§ 30a Globalbudget

⁶ Für die Rechnung der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.

7 Die Rechnungen werden im Anhang zur Staatsrechnung offen gelegt.

§ 32a Ertragsüberschuss, Steuerfuss

¹ Weist der Voranschlag der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss auf, kann der Landrat den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Voranschlagsjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100%, jedoch nicht tiefer als 95% festlegen.

§ 32b Aufwandüberschuss, Steuerfuss

¹ Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Erfolgsrechnung ist in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite auszugleichen. Der Regierungsrat weist in der Vorlage zum Budget nach, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite ausgeschöpft ist.

² Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Erfolgsrechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Fr. übersteigt.

§ 33 Staatsrechnung

¹ Die Staatsrechnung weist die den allgemeinen Staatshaushalt betreffenden Aufwendungen und Erträge (Erfolgsrechnung) und die Ausgaben und Einnahmen (Investitionsrechnung) eines Rechnungsjahres, sowie den Stand und die Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden (Bilanz) aus.

² Das Dekret bestimmt den Anhang zur Staatsrechnung.

³ Für die Erfolgs- und Investitionsrechnung gelten sinngemäss die Vorschriften über den Voranschlag und seine Ergänzungen. Wesentliche Abweichungen vom Voranschlag sind zu begründen.

⁴ ...

Abs. 5 aufgehoben.

§ 33a Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung

¹ Ein Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung der Staatsrechnung ist zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden.

² Ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung der Staatsrechnung ist mindestens zu einem Fünftel dem übernächsten Voranschlag zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.

II. Übergangsbestimmung

§ XY Übergangsbilanz

¹ Im Jahr des Inkrafttretens wird die Bilanz nach alten und neuen Bewertungsrichtlinien ausgewiesen.

² Die Bilanzbereinigungen werden im Anhang zur Staatsrechnung im Detail aufgeführt.

III. Inkrafttreten

§ XYZ Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Beilage 2

Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Mai 1996⁷ wird wie folgt geändert:

§ 4a Kostenstellenrechnung

Der Regierungsrat und die Gerichte sorgen dafür, dass die Aufwendungen und Erträge in der Betriebsbuchhaltung den Kostenstellen zugewiesen werden.

§ 4b Kostenträgerrechnung

¹Werden Leistungen durch Gebühren oder zweckgebundene Erträge finanziert, werden die Aufwendungen und Erträge in der Betriebsbuchhaltung zusätzlich den Leistungen zugeordnet.

²Der Regierungsrat bestimmt die Dienststellen, welche zwingend eine Kostenträgerrechnung führen müssen.

§ 9 Staatsrechnung (§ 33 Absatz 2 FHG)

¹Der Anhang zur Staatsrechnung besteht aus:

- a. dem Eigenkapitalnachweis
- b. der Geldflussrechnung
- c. dem Rückstellungsspiegel
- d. dem Beteiligungsspiegel
- e. dem Anlagespiegel

⁷

Fassung vom 1.1.1999 (GS 310.1), in Kraft seit 1.1.1999

²Der Anhang enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind, wie

- a. den Rechnungen der Zweckvermögen,
- b. den Spezialrechnungen kantonaler Anstalten,
- c. den Rechnungen der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz, Laufen sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste
- d. einem Verzeichnis der Nachtragskredite,
- e. einem Verzeichnis der Verpflichtungskredite,
- f. den Bürgschafts-, Garantie- und den nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen,
- g. dem Gesamtbetrag der Treuhandgeschäfte,
- h. einem Verzeichnis der Wertschriften und Beteiligungen im Finanzvermögen unter Angabe des Verkehrswertes sowie der Gesamterträge,
- i. einem Verzeichnis der ausstehenden Annuitäten für Schulhäuser,
- j. einem Verzeichnis der Eventualverpflichtungen,
- k. den Erläuternden Bemerkungen.

³Der Anhang

- a. nennt das in der Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen,
- c. bezeichnet die von der Staatsrechnung erfassten Organisationseinheiten,
- d. macht Angaben zu den ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge.

II.

Dieses Dekret tritt mit der Änderung vom XXXXXX des Finanzhaushaltsgesetzes in Kraft.

Beilage 3

Synoptische Darstellung

Finanzhaushaltsgesetz

Bisheriges Recht	Neues Recht
B. Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens § 7 Grundsätze ¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt und die Vermögenslage. Zu diesem Zweck werden die Verwaltungs- und die Bestandesrechnung geführt. Als Führungs- und Kontrollinstrumente dienen der Finanzplan, der Voranschlag, die Verpflichtungskreditkontrolle sowie die Finanz- und Steuerstatistik. ⁽¹⁰⁾ ² Für die Rechnungsführung gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bilanzwahrheit, Klarheit, Brutto- und Sollverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung an die im Voranschlag eingestellten Beträge.	B. Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens § 7 Grundsätze ¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt und die Vermögenslage. Zu diesem Zweck werden die <u>Erfolgs- und die Investitionsrechnung</u> sowie die <u>Bilanz</u> geführt. Als Führungs- und Kontrollinstrumente dienen der Finanzplan, <u>das Investitionsprogramm</u> , der Voranschlag, die Verpflichtungskreditkontrolle sowie die Finanz- und Steuerstatistik. ² Die Rechnungsführung folgt den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bilanzwahrheit, Bruttodarstellung, Periodengrenzung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. ³ Ausserdem gelten für die Rechnungsführung die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung an die im Voranschlag eingestellten Beträge.
§ 8 ⁽¹¹⁾ Bestandesrechnung Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.	§ 8 Bilanz ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag. ² Die Aktivseite wird in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.
§ 9 ⁽¹²⁾ Verwaltungsrechnung Die Verwaltungsrechnung setzt sich aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zusammen.	<i>aufgehoben</i>
§ 10 Laufende Rechnung Die Laufende Rechnung enthält den Auf-	§ 10 Erfolgsrechnung ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand

Bisheriges Recht	Neues Recht
wand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.	und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag. ²Die Erfolgsrechnung weist aus: a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit b) das Ergebnis aus Finanzierung c) das ausserordentliche Ergebnis d) das Gesamtergebnis.
§ 11 Investitionsrechnung ¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzung schaffen. ² In der Regel sind die Ausgaben für Investitionen ab 200'000 Fr. je Objekt der Investitionsrechnung, solche unter 200'000 Fr. der Laufenden Rechnung zu belasten. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen. ³ Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und die Nettoinvestition aus.	§ 11 Investitionsrechnung ¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzung schaffen. ² Ausgaben für Investitionen sind vorbehältlich § 15 Abs. 3 ab <u>300'000 Fr.</u> je Objekt der Investitionsrechnung, solche unter <u>300'000 Fr.</u> der <u>Erfolgsrechnung</u> zu belasten. Vorbehältlich § 15, Abs. 3. Der Regierungsrat kann diesen Betrag der Teuerung anpassen. ³ Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und die Nettoinvestition aus. ⁴ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.
§ 11a⁽¹³⁾ Absatz 1 ¹ Die Selbstfinanzierung ergibt sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung zuzüglich der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.	§ 11a⁽¹³⁾ Absatz 1 ¹ Die Selbstfinanzierung <u>setzt sich zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung, den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und den Einlagen und Entnahmen aus Fonds und Eigenkapital.</u>
§ 15 Bewertungsgrundsätze ¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs-, Herstellungs- oder Übertragungswert bilanziert. Dabei sind die Abschreibungen oder allenfalls die angemessenen Wertberichtigungen zu berücksichtigen.⁽²²⁾ ² Der Buchwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen. ³ Die Wertschriften im Finanzvermögen werden zum letztbekannten Steuerwert eingesetzt, sofern dieser tiefer ist als der	§ 15 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens ¹ Aktiven im Verwaltungsvermögen werden zum Beschaffungswert bilanziert. Der Buchwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen. ² Die Entwertung der Aktiven im Verwaltungsvermögen durch Nutzung wird durch Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. ³ Informatik (Hard- und Software), Beiträge für Investitionen an Dritte, Mobilien, Fahrzeuge und Maschinen werden nicht aktiviert.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Buchwert. ⁽²³⁾	⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. ⁵ Bei der Abnahme der Staatsrechnung kann der Landrat zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen beschliessen. ⁶ Werden bei gemeinsamen Betrieben mit anderen Kantonen oder Institutionen separate Kostenrechnungen geführt, sind die Vermögenswerte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abzuschreiben. ⁷ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes.
§ 16 Abschreibungen ¹ Das Verwaltungsvermögen ist jährlich um 10% des Restbuchwertes des Vorjahres abzuschreiben. ² Bei der Abnahme der Staatsrechnung kann der Landrat zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen beschliessen. ³ Die Vermögenswerte des Finanzvermögens sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abzuschreiben. ⁴ Werden bei gemeinsamen Betrieben mit anderen Kantonen oder Institutionen separate Kostenrechnungen geführt, sind die Vermögenswerte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abzuschreiben.	§ 16 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens ¹ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet. ² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Aktivierung zum Anschaffungswert bewertet. Erfolgt der Zugang ohne Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bewertet. ³ Wertschriften im Finanzvermögen werden jährlich per Bilanzstichtag zum eidg. Steuerwert bewertet. ⁴ Die übrigen Anlagen im Finanzvermögen werden periodisch neu bewertet. ⁵ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.
§ 19 Abs. 2 ² Als Aufwand bzw. Ausgaben und Erträge bzw. Einnahmen in der Verwaltungsrechnung sind Forderungen zu erfassen, wenn sie geschuldet sind.	§ 19 Abs. 2 ² Aufwand bzw. Ausgaben und Erträge bzw. Einnahmen sind in der <u>Erfolgs- und in der Investitionsrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbezuges oder der Leistungserbringung zu erfassen.</u>
§ 20a Vollkostenrechnung Es werden in der Regel Vollkostenrechnungen geführt.	§ 20a Kostenrechnung ¹ Es <u>werden Kostenrechnungen</u> geführt. ² <u>Der Landrat bestimmt das Nähere im Dekret.</u>
§ 30a Globalbudget ¹ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird ein Global-	§ 30a Globalbudget ¹ Für die Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie für die Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird ein Globalbudget in den

Bisheriges Recht	Neues Recht
budget in den Voranschlag aufgenommen. ² Die Globalbudgets basieren auf den Leistungsaufträgen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste. ³ Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen. ⁴ Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Globalbudget.	Voranschlag aufgenommen. ² Die Globalbudgets basieren auf den Leistungsaufträgen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste. ³ Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen. ⁴ Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Globalbudget. ⁶ Für die Rechnung der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz und Laufen sowie die Kantonalen Psychiatrischen Dienste gelten die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes. ⁷ Die Rechnungen werden im Anhang zur Staatsrechnung offen gelegt.
§ 32a Ertragsüberschuss, Steuerfuss ¹ Weist der Voranschlag der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss auf, kann der Landrat den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Voranschlagsjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100%, jedoch nicht tiefer als 95% festlegen.	§ 32a Ertragsüberschuss, Steuerfuss ¹ Weist der Voranschlag der <u>Erfolgsrechnung</u> einen Ertragsüberschuss auf, kann der Landrat den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Voranschlagsjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100%, jedoch nicht tiefer als 95% festlegen.
§ 32b Aufwandüberschuss, Steuerfuss ¹ Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung ist in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite auszugleichen. Der Regierungsrat weist in der Vorlage zum Budget nach, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite ausgeschöpft ist. ² Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Fr. übersteigt.	§ 32b Aufwandüberschuss, Steuerfuss ¹ Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der <u>Erfolgsrechnung</u> ist in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite auszugleichen. Der Regierungsrat weist in der Vorlage zum Budget nach, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite ausgeschöpft ist. ² Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der <u>Erfolgsrechnung</u> ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Fr. übersteigt.
§ 33 Staatsrechnung ¹ Die Staatsrechnung weist die den allgemeinen Staatshaushalt betreffenden Ausgaben und Einnahmen und den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres (Verwaltungsrechnung) sowie den Stand und die Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden (Bestandesrechnung) aus.	§ 33 Staatsrechnung ¹ Die Staatsrechnung weist den Aufwand und Ertrag (<u>Erfolgsrechnung</u>) und die Ausgaben und Einnahmen (<u>Investitionsrechnung</u>) eines Rechnungsjahres sowie den Stand und die Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden (<u>Bilanz</u>) aus. ² Das Dekret bestimmt den Anhang zur Staats-

Bisheriges Recht	Neues Recht
² Das Dekret bestimmt den Anhang zur Staatsrechnung. ³ Für die Verwaltungsrechnung gelten sinngemäss die Vorschriften über den Voranschlag und seine Ergänzungen. Wesentliche Abweichungen vom Voranschlag sind zu begründen. ⁴ ... ⁵ Werden für verwaltungsinterne Betriebe separate Verwaltungsrechnungen geführt oder Bestandesrechnungen ausgewiesen, sind diese in der Rechnung des allgemeinen Staatshaushaltes zu konsolidieren.	rechnung. ³ Für die <u>Erfolgs- und Investitionsrechnung</u> gelten sinngemäss die Vorschriften über den Voranschlag und seine Ergänzungen. Wesentliche Abweichungen vom Voranschlag sind zu begründen. ⁴ ... <i>Abs. 5 aufgehoben.</i>
§ 33a Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung ¹ Ein Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden. ² Ein Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist mindestens zu einem Fünftel dem übernächsten Voranschlag zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.	§ 33a Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung ¹ Ein Ertragsüberschuss in der <u>Erfolgsrechnung</u> der Staatsrechnung ist zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden. ² Ein Aufwandüberschuss in der <u>Erfolgsrechnung</u> der Staatsrechnung ist mindestens zu einem Fünftel dem übernächsten Voranschlag zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.
	II. Übergangsbestimmungen § XY Übergangsbilanz ¹Im Jahr des Inkrafttretens wird die Bilanz nach alten und neuen Bewertungsrichtlinien ausgewiesen. ²Die Bilanzbereinigungen werden im Anhang zur Staatsrechnung im Detail aufgeführt.
	III. Inkrafttreten § XY Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz

Bisheriges Recht	Neues Recht
	§ 4a Kostenstellenrechnung Der Regierungsrat und die Gerichte sorgen dafür, dass der Aufwand und der Ertrag in der Betriebsbuchhaltung den Kostenstellen zugewiesen werden.
	§ 4b Kostenträgerrechnung ¹Werden Leistungen durch Gebühren oder zweckgebundene Erträge finanziert, werden der Aufwand und der Ertrag in der Betriebsbuchhaltung zusätzlich den Leistungen zugeordnet. ²Der Regierungsrat bestimmt die Dienststellen, welche zwingend eine Kostenträgerrechnung führen müssen.
§ 9 Staatsrechnung (§ 33 Absatz 2 FHG) Der Anhang zur Staatsrechnung besteht aus: a. den Rechnungen der Zweckvermögen, b. den Spezialrechnungen kantonaler Anstalten, c. einem Verzeichnis der Nachtragskredite, d. einem Verzeichnis der Verpflichtungskredite, e. den Bürgschafts-, den Garantie- und den nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen, f. dem Gesamtbetrag der Treuhandgeschäfte, g. einem Verzeichnis der Wertschriften und Beteiligungen im Finanzvermögen unter Angabe des Beschaffungswertes sowie	§ 9 Staatsrechnung (§ 33 Absatz 2 FHG) ¹Der Anhang zur Staatsrechnung besteht aus: a. dem Eigenkapitalnachweis b. der Geldflussrechnung c. dem Rückstellungsspiegel d. dem Beteiligungsspiegel e. dem Anlagespiegel ²Der Anhang enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und der Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind, wie a. den Rechnungen der Zweckvermögen, b. den Spezialrechnungen kantonaler Anstalten, c. den Rechnungen der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz, Laufen sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste d. einem Verzeichnis der Nachtragskredite, e. einem Verzeichnis der Verpflichtungskredite, f. den Bürgschafts-, Garantie- und den nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen, g. dem Gesamtbetrag der Treuhandgeschäfte, h. einem Verzeichnis der Wertschriften und Beteiligungen im Finanzvermögen unter Angabe des Verkehrswertes sowie der

Bisheriges Recht	Neues Recht
der Rendite, h. einem Verzeichnis der ausstehenden Annuitäten für Schulhäuser; i. einem Verzeichnis der Eventualverpflichtungen, k. den Erläuternden Bemerkungen.	Gesamtrendite, i. einem Verzeichnis der ausstehenden Annuitäten für Schulhäuser, j. einem Verzeichnis der Eventualverpflichtungen, k. den Erläuternden Bemerkungen. ³Der Anhang a. nennt das in der Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen, b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen, c. bezeichnet die von der Staatsrechnung erfassten Organisationseinheiten, d. macht Angaben zum ausserordentlichen Aufwand und Ertrag.
E. Schlussbestimmungen § 10 Inkrafttreten Dieses Dekret tritt mit der Änderung vom 20. Mai 1996 des Finanzhaushaltsgesetzes in Kraft⁽⁴⁾.	E. Schlussbestimmungen § XY Inkrafttreten Dieses Dekret tritt mit der Änderung vom XXXXXX des Finanzhaushaltsgesetzes in Kraft.

Beilage 4

GLOSSAR

Abschreibungen	Abschreibungen bilden den Wertverzehr einer Anlage durch ihren Gebrauch ab. Gemäss geltendem Finanzhaushaltsgesetz wird das Verwaltungsvermögen mit 10% des Restbuchwertes abgeschrieben. Mit der Revision des Finanzhaushaltsgesetzes werden die Abschreibungen auf der Basis der angenommenen Nutzungsdauer vorgenommen.
Aktiven	In der Sprache der Finanzbuchhaltung wird das Vermögen als Aktiven bezeichnet. Die Aktiven befinden sich auf der linken Seite der Bilanz. Die Aktivseite gibt an, wofür das Kapital (d.h. die finanziellen Mittel) im Rahmen von Investitionsaktivitäten (Mittelverwendung) verwendet wurde. Die Reihenfolge der Aktiven entspricht zumeist der Liquidierbarkeit.
Aktive Rechnungsabgrenzung	Aktive Rechnungsabgrenzungen sind Rechnungsabgrenzungen, bei denen ein Auseinanderliegen von Wertzuwachs bzw. -verzehr und Zahlung besteht. Dies kann entweder bei Zahlungen der Fall sein, welche noch nicht eingetroffen sind, aber noch zum alten Rechnungsjahr gehören (antizipative Aktiva), oder bei Zahlungen, welche im Voraus geleistet wurden (transitorische Aktiva im engeren Sinne).
Aktivierung	Die Aktivierung bezeichnet generell das Einsetzen einer Position für einen Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz. Insbesondere bedeutet die Aktivierung von Investitionsausgaben die Einstellung dieser Ausgaben auf die Aktivseite der Bilanz.
Aktivierungsgrenze	Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Anlage aktiviert werden soll.
Anlagebuchhaltung	Die Anlagebuchhaltung ist ein Teilbereich der Finanzbuchhaltung. Hier werden die langlebigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfasst und verwaltet. Aufgabe der Anlagenbuchhaltung ist die Bewertung und Buchung von Zu- und Abgängen des Anlagevermögens und die Ermittlung und Buchung der Abschreibung. Für jeden eigenständig nutzbaren Gegenstand wird eine gesonderte Anlagekarte geführt, die alle relevanten Angaben wie Anschaffungsdatum, Anschaffungskosten und Nutzungsdauer enthält.
Anlagespiegel	Der Anlagespiegel ist ein Zusatz zur Bilanz, welcher über die Wertentwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens informiert.
Aufwand	Monetäre Bewertung der in einer Rechnungsperiode verbrauchten oder verzehrten Güter und Dienstleistungen, z.B. Personalaufwand, Sachaufwand, Zinsen, Beiträge, Abschreibungen, usw. (Ausgaben, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzung schaffen und den Betrag von Fr. 200'000.- übersteigen, werden in der Investitionsrechnung verbucht und belasten die Laufende Rechnung über die Abschreibungen.)
Ausgaben	Im HRM2 ist eine Ausgabe definiert als die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.
Beschaffungswerte	Der Beschaffungswert bezeichnet die Summe aller Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand nutzungsbereit zu erwerben. Er ist damit gleichzeitig der Anfangswert, der die Grundlage für die Ermittlung kalkulatorischer Kosten (Abschreibung, kalkulatorische Zinsen, Wagniskosten) bildet. Er errechnet sich aus dem Anschaffungspreis abzüglich Preisminderungen zuzüglich der Anschaffungsnebenkos-

	ten, bei Immobilien z.B. Erschliessungskosten, Notar- und Gerichtskosten.
Betriebsbuchhaltung	(auch Kosten- und Leistungsrechnung) ist Teil des internen Rechnungswesens und dient der Ermittlung von Kosten- und Leistungsinformationen für die Verwaltungsführung. Die Betriebsbuchhaltung bildet die Grundlage für Preiskalkulationen (Gebührenfestlegung), für die Kostenplanung und Kostenkontrolle.
Bewertungsgrundsätze	Bewertungsgrundsätze sind die Grundsätze, nach denen in der Rechnungslegung Bilanzpositionen bewertet werden. Eine Bewertung kann bspw. nach dem Nominalwert, nach dem Verkehrswert oder nach dem Anschaffungswert vorgenommen werden.
Bilanz	Stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiven) und Verpflichtungen (Passiven). Residualgrösse bildet bei einem Aktivenüberschuss das Eigenkapital, bei einem Passivenüberschuss der Bilanzfehlbetrag.
Einnahmen	sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen oder mit Bezug auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen geleistet werden.
Erfolgsrechnung	Die Erfolgsrechnung stellt einander die Aufwendungen und Erträge gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwendungen wird so der Erfolg einer Periode ermittelt.
Ertrag	Wertzuwachs in einer Rechnungsperiode, z.B. Steuereinnahmen, Vermögenserträge, Bundesbeiträge, Entgelte.
Eventualverpflichtungen	vgl. Gewährleistungsspiegel
Finanzierungssaldo	Bildet die Differenz zwischen Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen und zeigt ob die Nettoinvestitionen eigenfinanziert werden können oder ob eine Fremdfinanzierung notwendig ist.
Finanzvermögen	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit veräussert werden können.
Gewährleistungsspiegel	Im Gewährleistungsspiegel werden jene Tatbestände aufgeführt, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann (sog. Eventualverpflichtungen).
Investitionsrechnung	Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Sie bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.
Investitionsausgaben	Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung und Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten, welche den Betrag von 200'000 Franken überschreiten. Investitionsausgaben werden im Verwaltungsvermögen aktiviert und in den Folgejahren z.L. der Laufenden Rechnung abgeschrieben (10% vom Restbuchwert).
Investitionseinnahmen	Als Investitionseinnahmen gelten alle Leistungen Dritter (z.B. vom Bund oder aus Spezialfinanzierungen) zur Finanzierung der Investitionsausgaben.
Kontenrahmen	Der Kontenrahmen ist das Verzeichnis aller Konten für die Buchführung. Er ist Basis für die einheitliche Buchung von Geschäftsvorfällen. Damit werden zwischenbetriebliche Vergleiche ermöglicht.
Kostenstellenrechnung	Teil der Betriebsbuchhaltung. Beantwortet die Frage, wo Kosten entstehen. Erstes Gliederungskriterium ist die Organisationsstruktur. Für jeden Verantwortungsbereich wird mindestens eine Kostenstelle gebildet.

Kostenträgerrechnung	Teil der Betriebsbuchhaltung. Mit Hilfe der Kostenträgerrechnung wird aufgezeigt, wofür, d.h. für welche Produkte und Leistungen, die Kosten entstehen. Aufgabe der Kostenträgerrechnung ist es, den jeweiligen Kostenträgern die indirekten Kosten/Einzelkosten aus der Kostenrechnung und die indirekten Kosten/Gemeinkosten aus der Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung zuzuordnen.
Nettoinvestitionen	Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Die Nettoinvestitionen werden in der Rechnung des nachfolgenden Jahres aktiviert und abgeschrieben.
Neubewertung	Die Neubewertung bezeichnet den Vorgang der erstmaligen Bewertung der Bestandeskonten nach den HRM2-Bewertungsrichtlinien.
Neubewertungsreserve	Die Neubewertungsreserve entsteht aus Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.
Passive Rechnungsabgrenzungen	Passive Rechnungsabgrenzungen sind Rechnungsabgrenzungen, bei denen ein Auseinanderliegen von Wertzuwachs bzw. -verzehr und Zahlung besteht. Dies kann entweder bei noch zu leistenden Zahlungen der Fall sein, welche noch zum alten Rechnungsjahr gehören (antizipative Passiva), oder bei Erträgen, welche im Voraus eingegangen sind (transitorische Passiva im engeren Sinne).
Rückstellungen	Rückstellungen sind bereits feststehende, in ihrer Höhe meist noch nicht genau abschätzbare Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes am Ende einer Rechnungsperiode notwendig sind. Die Ursache für die Bildung der Rückstellung liegt auf einem Ereignis in der Vergangenheit.
Selbstfinanzierung	Summe aus dem Saldo der Laufenden Rechnung, den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und den Einlagen/Entnahmen aus Fonds und Eigenkapital. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit dem Begriff Cash Flow bei Privatunternehmen.
Selbstfinanzierungsgrad	Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen (Saldo der Investitionsrechnung). Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt den Anteil an den Nettoinvestitionen, den der Kanton aus eigenen Mitteln finanzieren kann.
Verkehrswert	Der Verkehrswert stellt einen tatsächlich gehandelten Preis im Zeitpunkt dieser Transaktion dar (Marktwert).
Verwaltungsvermögen	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und dauernd der Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben dienen.
Wertberichtigung	Eine Wertberichtigung wird vorgenommen, wenn der Verkehrswert des Finanzvermögens sich gegenüber dem Buchwert verändert hat. Bei einer Reduktion des Verkehrswerts erfolgt eine Abwertung (Passivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu hoch bilanzierten Aktivum). Bei einer Aufwertung erfolgt eine Aktivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu niedrig bilanzierten Aktivum.